

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung von Lärmaktionsplänen nach § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Aufstellung des Lärmaktionsplans Hessen - Nachtragsplan der 2. Stufe für den Regierungsbezirk Kassel

hier: Erste Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind und für Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 30.000 Zügen/Jahr sowie im Ballungsraum Kassel in der Umgebung von Geländen für industrielle Tätigkeiten und für alle Eisenbahnstrecken Lärmaktionspläne aufzustellen. In Hessen gilt für die Haupteisenbahnstrecken in Ballungsräumen eine Bagatellgrenze von 11.250 Zügen/Jahr.

Zuständige Behörde für die Aufstellung eines notwendigen Nachtragsplans für den Regierungsbezirk Kassel ist das Regierungspräsidium Kassel.

Die kartierten Industrieanlagen (IVU-Anlagen) des Ballungsraumes Kassel sind auf den Seiten 59 ff. des technischen Abschlussberichts Umgebungslärmkartierung Hessen 2012 des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) aufgeführt <http://www.hlnug.de/themen/laerm/umgebungslaerm/laermkartierung.html>. In der Umgebung von Geländen für industrielle Tätigkeiten im Ballungsraum Kassel gibt es keine Betroffenen, die Lärmimmissionen ausgehend von IVU-Anlagen ausgesetzt sind, die die Auslösewerte der Lärmaktionsplanung von $L_{DEN} > 65 \text{ dB(A)}$ und $L_{Night} > 55 \text{ dB(A)}$ überschreiten.

Zuständige Behörde für die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplans Schienenverkehr für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes ist ab dem 1. Januar 2015 das Eisenbahn-Bundesamt (§ 47e Abs. 4 BImSchG). Die entsprechenden Lärmkarten der Haupteisenbahnstrecken des Bundes sind abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unter:

<http://laermkartierung1.eisenbahn-bundesamt.de/mb3/app.php/application/eba#>

Für die verbleibenden Eisenbahnstrecken im Regierungsbezirk Kassel ist das Regierungspräsidium Kassel zuständig.

Soweit diese Strecken bereits Gegenstand der Betrachtung in der Lärmaktionsplanung der 1. Stufe waren und sich der davon ausgehende Lärm nicht verändert hat, ist eine Überarbeitung nicht erforderlich (§ 47d BImSchG). Im Bereich der Haupteisenbahnstrecken des Ballungsraumes Kassel hat sich die Lärmbelastung gegenüber der 1. Stufe nicht erhöht. Neu zu betrachtende Lärmbelastungen im Bereich der Nebenstrecken gibt es im Ballungsraum Kassel daher nur auf der Eisenbahnstrecke nach Obervellmar.

Außerhalb des Ballungsraumes Kassel sind die Strecken der Lossetalbahn und der Kassel-Naumburger Bahn zu betrachten, die von der Straßenbahn mitbenutzt werden.

Nähere Ausführungen sind auf der Homepage des RP Kassel unter Öffentliche Bekanntmachungen zu finden ([rp-kassel.hessen.de/Öffentliche Bekanntmachungen](http://rp-kassel.hessen.de/Öffentliche_Bekanntmachungen)).

Im Rahmen der Aufstellung des Lärmaktionsplans besteht die Gelegenheit, Anregungen und Vorschläge zu Lärminderungsmaßnahmen in der Umgebung der genannten Eisenbahnstrecken einzureichen. Anregungen und Vorschläge können schriftlich über die Stadt Kassel bzw. direkt an das Regierungspräsidium per Brief oder E-Mail (stefanie.v.uckro@rpks.hessen.de) bis zum **19. Februar 2017** eingereicht werden.

Regierungspräsidium Kassel
Steinweg 6
34117 Kassel

Kassel, 09. Januar 2017
Regierungspräsidium Kassel
33.1 53e 553 – Umgebungslärm -